

Groß-Strehliker Kreis-Blatt.



Das Kreisblatt erscheint jeden Mittwoch. Jährlicher Subscriptionspreis 3 Mark. An Insertionsgebühren wird für die Spaltenzeile oder deren Raum 10 R.-Pf. gezahlt. Inserate werden allwöchentlich bis Dinstag früh 8 Uhr angenommen.

Stück 8.

Groß-Strehliß, den 20. Februar

1878.

Auf Veranlassung des Herrn Finanzministers hat die königliche Regierung im Interesse der Beschaffung brauchbarer Vorlagen und Materialien für die Gebäudesteuer-Revision angeordnet, daß die Herrn Kataster-Controleure die Herrn Guts- und Gemeindevorsteher wegen der Anfertigung der Gebäudebeschreibungen mit mündlicher Anleitung versehen.

Zu diesem Behufe habe ich auf

Mittwoch den 27. Februar d. J. Vormittags 10 Uhr

im Saale von Schönwald's Hotel hier selbst Termin anberaunt. Zu demselben lade ich die Herrn Guts- und Gemeindevorsteher, so wie die Gemeinbeschreiber mit dem Ersuchen ergebenst ein, sich über die Punkte, bei welchen Zweifel zu beseitigen sind und eine Erörterung oder Belehrung wünschenswerth ist, vorher klar zu werden und in dem Termine eventuell entsprechende Fragen zu stellen. Die Erscheinenden haben eine fertiggestellte Gebäudebeschreibung mitzubringen.

Einige derselben werden probeweise durchgelesen und geprüft werden.

Groß-Strehliß, den 15. Februar 1878.

Von den Königl. Ministerien des Krieges und des Innern ist gemäß § 1 des Pferde-Aushebungs-Reglements vom 12. Juni 1875 die Vormusterung des Pferdebestandes in diesem Jahre angeordnet worden.

Nach § 4 des besagten Reglements ist jeder Pferdebesitzer verpflichtet, zu dem anzusehenden Termine seine sämtlichen Pferde zu stellen mit Ausnahme:

- a. der Fohlen unter 3 Jahren,
- b. der Hengste und
- c. der Stuten, die entweder hochtragend sind oder noch nicht länger als 8 Tage abgefohlt haben. In beiden Fällen ist eine vom Ortsvorstande ausgefertigte Bescheinigung vorzulegen.

Von der Verpflichtung zur Vorführung ihrer Pferde sind ausgenommen:

1. Mitglieder der regierenden deutschen Familien,
2. Die Gesandten fremder Mächte und das Gesandtschaftspersonal,
3. Beamte im Reichs- oder Staatsdienste hinsichtlich der zum Dienstgebrauch, so wie Aerzte und Thierärzte hinsichtlich der zur Ausübung ihres Berufes nothwendigen Pferde,
4. Die Posthalter hinsichtlich derjenigen Pferdezahl, welche von ihnen zur Beförderung der Posten contractmäßig gehalten werden muß.

Nach § 5 des Reglements haben sich die Gemeinde- und die Gutsvorsteher, im Behinderungsfalle ihre Stellvertreter zu dem Vormusterungs-Termine einzufinden und in demselben ein namentliches Verzeichniß der Pferdebesitzer, worin zugleich die Zahl sämtlicher vorhandenen Pferde angegeben ist, vorzulegen. Sie sind verpflichtet, den Landrath darauf aufmerksam zu machen, wenn ein Pferdebesitzer nicht alle Pferde, welche er besitzt, vorgeführt hat.

In Betreff des vorzulegenden namentlichen Pferde-Verzeichnisses bestimme ich, daß dasselbe in duplo nach dem nachstehenden Schema angefertigt, die darin aufgenommenen Pferde einzeln und so zu verzeichnen sind, daß auf jeder Seite der Liste nur 10 Linien gezogen werden. Die Spalten 1 bis 8 sind von den Magistraten, den Guts- und Gemeindevorständen auszufüllen. Die Liste ist endlich am Schlusse dahin zu bescheinigen, daß andere als die in dem vorstehenden Verzeichniß aufgeführten, der Bestellung unterworfenen Pferde im Orte nicht vorhanden sind.

Die Magistrate, Guts- und Gemeindevorstände haben die Pferdebesitzer aufzufordern, ihre Pferde pünktlich zu stellen und ist den Pferdebesitzern dabei zu eröffnen, daß, sofern sie dieser Aufforderung wie sonstigen Anordnungen nicht nachkommen, oder Pferde zu spät stellen sollten, sie auf Grund der Amtsblatt-Verordnung vom 23. September 1857 in eine Strafe bis zu 30 Mark genommen werden und die zwangsweise Siftirung der fehlenden Pferde auf ihre Kosten zu gewärtigen haben.

Außer dem Gemeinde- resp. Gutsvorstande muß auch den Pferden die nöthige Anzahl von Leuten zur Aufsicht beigegeben werden.

Endlich publicire ich noch die Tage und Orte, an welchen die Pferde zu stellen sind.

Es haben zu erscheinen:

1. Sonnabends den 27. April des Morgens 8^{1/2} Uhr in Ujest.

Stadt Ujest, Schloß Ujest, Alt Ujest, Kopanina, Kaltwasser, Klutschau, Nieszdrowitz, Gói et La-
lof, Jariſchau, Salesche, Poppitz, Blottnitz, Groß-Pluschwitz, Centawa, Warmuntowitz, Balzaro-
witz und Nogowſchütz.

2. Montag den 29. April des Morgens 8^{1/2} Uhr in Zyrowa.

Zyrowa, Krempa, Jeschiona, Oleszka, Frei-Vogtei Leschnitz, Rzienzowiesch, Krassowa, Descho-
witz, Roswadze, Wysocka, Poremba, Kadlubiez, Kolonie Wysocka, Ober-Elguth, Annaberg und
Stadt Leschnitz.

3. Dienstag den 30. April des Morgens 8^{1/2} Uhr in Gr.-Stein.

Groß-Stein, Klein-Stein, Schedlitz, Posnowitz, Sprentschütz, Dttmuth, Karlubitz, Oberwitz,
Wallnie, Oberwanz, Chorulla, Stubendorf, Dttmütz, Heinrichsdorf, Suchodaniez, Tschammer-El-
guth, Grabow, Kroſchnitz, Boritzsch, Zauche, Halensko, Gogolin, Goradze, Sacrau u. Dombrowka.

4. Mittwoch den 1. Mai des Morgens 7^{1/2} Uhr beim Schießhause in Gr.-Strehlitz.

Groß-Strehlitz, Himmelwitz, Wierchlesche, Petersgrätz, Gonschiorowitz, Lafisk, Liebenhain, Ste-
phanshain, Schloß Gr.-Strehlitz, Sucholohna, Motrolohna, Brestina, Schironowitz v. R., Schiro-
nowitz v. P., Grebschowitz, Dllschowa, Dollna, Scharnosin, Rosniontau, Neudorf, Adamowitz,
Walbhäuser, Schewowitz, Schimischow, Suchau, Rosmiers, Kalinow, Kalinowitz, Nieder-Elguth
und Riewle.

5. Donnerstag den 2. Mai des Morgens 7^{1/2} Uhr in Zawadzki.

Colonnowska, Groß-Stanisch, Bendawitz, Harraschowska, Mischline, Heine, Klein-Stanisch, Car-
merau, Sandowiz, Zawadzki, Böhme, Kelsch, Borowian, Kadlub, Rosmierka, Dschiek, Carls-
thal und Grodiszko.

Die Vorführung der Pferde erfolgt in der vorstehenden Reihenfolge und muß auch die
Aufstellung derselben hiernach geschehen.

Bei Gelegenheit der Pferdemonstrierung soll gemäß höherer Anordnung durch Befichtigung
einzelner Probeexemplare der im Kreise gebräuchlichen und üblichen Wagen und Geschirre fest-
gestellt werden, ob die von dem Kreise im Falle einer Mobilmachung gegen Baarzahlung zu
stellenden Fuhrwerkswagen und Geschirre für die militairischen Zwecke geeignet sind.

Ich bestimme daher, daß

1. Am 27. April in Ujest von der Stadt Ujest, vom Dominium Salesche und von der Ge-
meinde Jariſchau.
2. Am 29. April in Zyrowa vom Dominium Zyrowa, von der Gemeinde Roswadze und von
der Stadt Leschnitz.
3. Am 30. April in Gr.-Stein vom Dominium Sacrau und von den Gemeinden Stubendorf
und Gogolin.

4. Am 1. Mai in Groß-Strehliß von der Stadt Groß-Strehliß, Dominium Himmelwitz und Gemeinde Sucholohna.
5. Am 2. Mai in Zawadzki von dem Dominium Keltich und Kosmierla und von der Gemeinde Groß-Stanißh
- je ein Wagen nebst Zubehör von den in der Gemeinde oder dem Gutsbezirk üblichen Wagentypen, welche möglichst den unten abgedruckten Bestimmungen entsprechen, zur Besichtigung gestellt wird.

Verzeichniß

aller im Guts- (Gemeinde-) Bezirk

vorhandenen Pferde.

1.	2.	3.	4.	5.		6.	7.	8.		9.	Bemerkungen.		
				Geschlecht der Pferde	Stuten			Größe	Sind ausgewählt für				
Laufende Nr.	Pro. der Pferde des Besitzers	Vor- und Zunamen und Stand des Besitzers	Wohnort.			Wallach	Stuten			Alter Jahre	Farbe und Abzeichen	Meter	Centimeter

Gr.-Strehliß, den 15. Februar 1878.

Diejenigen Guts- und Gemeindevorstände, welche mit der Einreichung der Recrutirungs-Stammrollen von den im Jahre 1858 geborenen männlichen Personen nebst den dazu gehörigen Geburtslisten noch im Rückstande sind, werden hiermit aufgefordert, dieselben binnen drei Tagen an mich bestimmt einzureichen.

Hierbei bemerke ich, daß es der Einreichung der Militair-Stamm- resp. Recrutirungs-Stammrollen älterer Jahrgänge nicht bedarf.

Gr.-Strehliß, den 16. Februar 1878.

Bestimmungen

über die Beschaffenheit der zu militairischen Zwecken bestimmten Fahrzeuge und Geschirre nebst Zubehör.

1. Die Fahrzeuge sollen vierrädrige Wagen sein, mit einem Untergestell von starker Konstruktion und mindestens 20 Centner Tragfähigkeit, nicht zu lang gebaut, so daß sie mit dieser Last von 2 Pferden gezogen werden können. Die Räder sollen nicht unter 1 Meter und nicht über 1,60 Meter hoch, mit eisernen Reifen umgeben sein. Die Breite der Felgen soll nicht unter 5 Centimeter und nicht über 12 Centimeter betragen, Geseisbreite landesüblich, Hemmschuh (resp. Hemmvorrichtung) wünschenswerth. Die Wagen müssen einen Langbaum, eine abnehmbare Wagen-Deichsel, eiserne oder stählerne Achsen und eine bewegliche Hinterbracke haben. Die Deichselspitze soll mit einem Beschlag versehen sein, der das Vorlegen von Vorderpferden ermöglicht. Es sollen Steuerkette oder Aufhalter vom doppeltem Leder daran sein.

Das Obergestell muß aus einem Bretterkasten oder aus 2 Leitern oder aus starkem, bis an den oberen Leiterbaum reichendem Korbgeflecht bestehen, vorn und hinten geschlossen, mit Spriegeln über den Leitern und mit einem Sitzbrett resp. Boßsitz für den Fahrer versehen sein. Der innere Laderaum soll mindestens 2,25 Kubik-Meter betragen. Der Boden des Wagens muß von guter Tragfähigkeit und nach Möglichkeit jeder Wagen mit einem wasserdichten Plan versehen sein.

2. Die Geschirre, nach Landesitte Kumm- oder Sielen-Geschirre, sollen zweispännig, haltbar, in den Ledertheilen geschmeidig sein, Zugstränge von Hanf oder Zugketten, Kreuzleinen von Hanf, Bandgurt oder Leder haben.

Siechengeschirre sollen Halstoppeln haben. Halster mit starken, mit Zügeln versehenen Trensengebissen zum Einknebeln, für jedes Pferd eine Halskette.

3. Als Zubehörsstücke sind erforderlich:

pro Gespann:

1 Train-(Fahr-) Peitsche, 5 Bindestricke, 1 Achsschmierbüchse, 1 Handlaterne, 1 neue Karbätsche und ein Striegel.

pro Pferd:

1 Deckengurt und 1 großer Futterack.

Bemerkung.

Die Fahrzeuge, Geschirre und das Zubehör haben den vorstehenden Bedingungen möglichst zu entsprechen. Ueber Abweichungen ist hinweg zu sehen, wenn das Gespann sonst für die beabsichtigten militairischen Zwecke geeignet ist.

Gr.-Strehliß, den 16. Februar 1878.

Für die Veteranen haben ferner eingezahlt die Herren: Gutsbesitzer Sonntag Nieder-Elguth 3 Mark, Lehrer Tiz Kalinow 3 Mark, Amtsvorsteher Major Hempel Gogolin Sammlung 5 Mark, Wirthschafts-Inspector Kaller Kaltwasser 4 Mark. Sa. 238 Mark.

Gr.-Strehliß, den 19. Februar 1878.

Der Königliche Landrath.
Rudolph.

Bekanntmachung.

In der Nacht vom 30./31. Januar cr. sind in Deschowitz mehrere Einbrüche versucht und ein Schwein mittels Einbruchs gestohlen, welches am Ort der That geschlachtet worden. Die Spur führte nach Wielmirzowig. Verdächtig sind 5 Männer:

Einer mit schwarzem Haar und schwarzem Schnurbart, schwarzem langem Pelzrock, Krimermütze, etwa 40 Jahr alt und circa 7" groß.

2 Männer mit glatten, bartlosen Gesichtern, in braunen Anzügen, etwa 30 — 40 Jahr alt und circa 5" groß.

Ein Mann mit hagerem Gesicht und kleinem blonden Schnurbart, braunem Anzug, etwa 30 — 40 Jahr alt und 6" groß.

Ein Mann mit hagerem Gesicht und grauem Anzug, etwa 50 Jahr alt und 6" groß.

Ich ersuche mir über die Person der Diebe oder den Verbleib des gestohlenen Gutes Mittheilung zu machen.

Ppeln, den 8. Februar 1878.

Der Königliche Staats-Anwalt.

Bekanntmachung.

Ich ersuche mir den Aufenthaltsort des Einliegers Josef Kunit aus Bieftzinnif, 38 Jahr alt, zu D. 1007/77 mitzutheilen.

Ppeln, den 8. Februar 1878.

Der Königliche Staats-Anwalt.

Bekanntmachung.

Ich ersuche mir den Aufenthaltsort des früheren Kanzlisten Adolph Behowski zuletzt in Pleß zu G. S. 1072/77 mitzutheilen.

Ppeln, den 9. Februar 1878.

Der Königliche Staatsanwalt.

Bekanntmachung.

Die hinter dem Fleischerlehrling Carl Stiller aus Carlsruhe erlassene Bekanntmachung ist erledigt.

Oppeln, den 14. Februar 1878.

Der Königliche Staats-Anwalt.

Steckbrief.

Der Fleischergehilfe Johann Winkler aus Stubendorf Kreis Gr.-Strehlitz, welcher wegen Diebstahls und Betruges zur Untersuchung gezogen worden, hat sich aus seinem letzten Wohnorte heimlich entfernt und ist im Betretungshalle an uns abzuliefern.

Ein Signalement kann nicht beigelegt werden.

Gr.-Strehlitz, den 9. Februar 1878.

Königliches Kreis-Gericht. Erste Abtheilung.

Die Polizei-Verordnung der Königlichen Regierung zu Oppeln vom 14. November 1860 — Amtsblatt pro 1860 Seite 308 — bestimmt in den §§ 3 und 4 und zwar:

§ 3.

Das Aufblasen des zum öffentlichen Verkaufe gestellten Fleisches, um demselben einen größeren Umfang und ein besseres Ansehen zu geben, wird, da es im hohen Grade ekelhaft und unter Umständen auch der Gesundheit der Consumenten, besonders wenn es durch kranke Personen geschieht, schädlich ist, hierdurch untersagt.

§ 4.

Uebertretungen dieser Vorschriften werden gemäß 11 und 18 des Gesetzes vom 11. März 1850 mit einer Geldbuße bis zu 30 Mark, im Unvermögensfalle aber mit einer verhältnismäßigen Gefängnißstrafe geahndet werden.

Indem wir diese Verordnung hiermit nochmals zur öffentlichen Kenntniß bringen, bemerken wir, daß der Herr Kreisstierarzt Scholz von uns ersucht worden ist, das auf dem hiesigen Markte zum Verkaufe ausgestellte Fleisch zu dem Zwecke einer Besichtigung und Prüfung zu unterwerfen, ob die Fleischer der obigen Verordnung nachgekommen sind.

Etwas zur Anzeige kommende Uebertretungen werden von uns nach § 4 der obigen Verordnung bestraft werden.

Gr.-Strehlitz, den 13. Februar 1878.

Die Polizei-Verwaltung.

Die Impflisten pro 1877 liegen im Königlichen Landraths-Amte zur Abholung. Die säumigen Hebammen werden aufgefordert, ihre Geburtsnachweisungen bis Ende dieses Monats einzureichen.

Dr. Bruch. Königl. Kreisphysikus und Sanitätsrath.

Zur Erleichterung des Verkehrs hat Herr Kaufmann Joh. Kempsthy hier eine zweite Verkaufsstelle für Postwerthzeichen übernommen.

Gr.-Strehlitz, den 18. Februar 1878.

Kaiserliches Post-Amte.

Anzeiger für das Kreisblatt.

Bekanntmachung.

Der Konkurs über das Vermögen des Handelsmanns Johann Heinze zu Gr.-Strehlitz ist durch Afford beendet.

Gr.-Strehlitz, den 1. Februar 1878.

Königliches Kreis-Gericht. Erste Abtheilung.

Nothwendiger Verkauf.

Der dem Fleischermeister Nepomuk Rudzki zu Salesche gehörige Miteigenthumsantheil an dem Grundstücke Blatt 96 Leschnitz Haus soll im Wege der nothwendigen Subhastation am 3. April 1878 Vormitag 11 Uhr vor dem Subhastations-Richter Kreisrichter Klose in unserem Gerichtsgebäude Zimmer 2 verkauft werden.

Zu dem ganzen Grundstücke gehören nur ein Wohnhaus mit Hofraum, Stallung, Schwarzviehstall und Appartements, dagegen keine der Grundsteuer unterliegende Ländereien und ist dasselbe nur bei der Gebäudesteuer nach einem Nutzungswerthe von 108 Mark veranlagt.

Der Auszug aus der Steuerrolle, beglaubigte Abschrift des Grundbuchblattes, die besonders gestellten Kaufsbedingungen, etwaige Abschätzungen und andere das Grundstück betreffende Nachweisungen können in unserem Bureau 2 während der Amtsstunden eingesehen werden.

Alle Diejenigen, welche Eigenthum oder anderweite zur Wirksamkeit gegen Dritte, der Eintragung in das Grundbuch bedürfende, aber nicht eingetragene Realrechte geltend zu machen haben, werden hiermit aufgefordert, dieselben zur Vermeidung der Präklusion spätestens im Versteigerungstermine anzumelden.

Das Urtheil über Ertheilung des Zuschlages wird
am 6. April 1878 Vormittags 11 Uhr

in unserem Gerichtsgebäude Terminszimmer 2 von dem Subhastationsrichter verkündet werden.
Gr.-Strehliß, den 18. Januar 1878.

Königliches Kreis-Gericht.
Der Subhastationsrichter.

Nothwendiger Verkauf.

Das dem Gärtner Mathucz alias Mathäus Namyslo zu Gr.-Stanisch gehörige Grundstück Blatt 11 Gr.-Stanisch soll im Wege der nothwendigen Subhastation am 3. April 1878 Vormittag 10 Uhr vor dem Subhastations-Richter Kreisrichter Klose in unserem Gerichtsgebäude Zimmer 2 verkauft werden.

Zu dem Grundstücke gehören außer 1 Wohnhaus mit Hofraum und Garten, Stall, Scheune 3 Hektar 78 Ar 80 Quadratmeter der Grundsteuer unterliegende Ländereien und ist dasselbe bei der Grundsteuer mit einem Reinertrage von 5,52 Thlr., bei der Gebäudesteuer nach einem Nutzungswerthe von 36 Mark veranlagt.

Der Auszug aus der Steuerrolle, beglaubigte Abschrift des Grundbuchblattes, die besonders gestellten Kaufsbedingungen, etwaige Abschätzungen und andere das Grundstück betreffende Nachweisungen können in unserem Bureau 2 während der Amtsstunden eingesehen werden.

Alle Diejenigen, welche Eigenthum oder anderweite zur Wirksamkeit gegen Dritte, der Eintragung in das Grundbuch bedürfende, aber nicht eingetragene Realrechte geltend zu machen haben, werden hiermit aufgefordert, dieselben zur Vermeidung der Präklusion spätestens im Versteigerungstermine anzumelden.

Das Urtheil über Ertheilung des Zuschlages wird
am 6. April 1878 Vormittags 11 Uhr

in unserem Gerichtsgebäude Terminszimmer Nr. 2 von dem Subhastationsrichter verkündet werden.
Gr.-Strehliß, den 22. Januar 1878.

Königliches Kreis-Gericht.
Der Subhastationsrichter.

Eine große Quantität Lang- wie auch
Futterstroh hat abzugeben
Gr.-Strehliß.

S. Kempßky.

Dominium Rosniontau verpachtet zum
1. April die Milch von 60 Kühen.

Der vaterländische Frauenverein veranstaltet

Sonntag den 24. Februar d. J.

zu wohlthätigen Zwecken eine Theater-Vorstellung in

Fleischer's Hotel „zum Kaisershof.“

Wir bitten um recht zahlreichen Besuch.

Entrée 1 Mark. Gallerie 30 Pfg. Anfang 7 Uhr.

Gr.-Strehliß, den 14. Februar 1878.

Im Namen des Vorstandes.

Auguste Brud.

Nach beendeter Inventur habe ich eine große Parthie verschiedener Waaren, bestehend aus guten Mohairs, wollenen Kleiderstoffen und Barege bedeutend unter dem Selbstkosten-Preise herunter gesetzt, und verkaufe diese, um damit recht schnell zu räumen, zu fabelhaft billigen Preisen.

Gr.-Strehliß.

D. Creuzberger.

Lebensversicherungsbank für Deutschland in Gotha.

Gegründet 1827. Eröffnet am 1. Januar 1829.

Stand am 1. Januar 1878.

Versichert 50640 Personen mit	328,000,000 Mark
Bankfonds	78,830,000 "
Ausgezahlte Sterbefälle seit 1829	106,550,000 "
Durchschnitt der Dividende der letzten 10 Jahre	37,3 Prozent.
Dividende in den Jahren 1877 und 1878 je	41 "

Versicherungsanträge werden durch unterzeichneten Agenten entgegengenommen und vermittelt.

Hugo von Rönne.

Kreis-Verordneter.

Vorschuß-Verein!

Die Besitzer von Sparkassenbüchern des Vorschußvereins, welche bisher ihre Zinsen weder erhoben haben noch zuschreiben ließen, werden hiermit ersucht, ihre Sparkassenbücher dem Unterzeichneten zum Zwecke der Regulirung in den nächsten Tagen einzureichen.

Es kommen unwillkürlich wegen häufiger gleichlautender Namen Irrthümer vor, die nur durch Einsicht der Sparbücher behoben werden können.

Gr.-Strehliß, den 18. Februar 1878.

Theod. Neumann.

Das 120 Seiten starke Buch **Sicht** und

Rheumatismus,

eine leicht verständliche, vielmehr bewährte Anleitung zur Selbstbehandlung dieser schmerzhaften Leiden, wird gegen Einsendung von 30 Pf. in Briefmarken franco versandt von Richter's Verlags-Anstalt in Leipzig. — Die beigedruckten Atteste beweisen die außerordentlichen Heilerfolge der darin empfohlenen Kur.

Meine neuen

Tapeten-Muster

und ebenso meine gut gearbeiteten fertigen
Sophas und Polstermöbel
empfehle ich einer geneigten Beachtung.

Gr. Strehliß.

Albrecht.

Vertrauen kann ein Kranker

nur zu einer solchen Heilmethode haben, welche, wie Dr. Airy's Naturheilmethode, sich thätig bewährt hat. Daß durch diese Methode rascher gänzlich, ja schmerzlos Heilerfolge erzielt wurden, beweisen die in dem reich illustrierten Buch:

= Dr. Airy's Naturheilmethode =

abgedruckten zahlreichen Original-Briefe, laut welchen selbst solche Kranke noch Erlösung fanden, für die Hilfe nicht mehr möglich schien. Es darf daher jeder Kranke sich dieser bewährten Methode um so mehr vertrauensvoll anwenden, als die Leistung der Kur auf Wunsch durch dafür angestellte praktische Ärzte gratis erfolgt. Näheres darüber findet man in dem vorzüglichen, 544 Seiten starken Werke: Dr. Airy's Naturheilmethode, 100. Aufl., Zabel-Ausgabe, Preis 1 Mark, Leipzig, Richter's Verlags-Anstalt, welche das Buch auf Wunsch gegen Einsendung von 10 Briefmarken à 10 Pf. direct franco versendet.

Obiges Buch ist vorrätzig in A. Dannehl's
Buchhandlung in Gr. Strehliß.

1000 Stück

hochstämmige Remontantenrosen, edelste Sorten, je nach Höhe 1 — 1,5 Mark pro Stück, bei Entnahme von 100 Stück 25 Mark Rabatt, empfiehlt zur Frühjahrs- und Sommerpflanzung die Gärtnerei Kalinowik.

Der Kalkofen zu Suchau

ist in Betrieb gesetzt worden. Aus demselben ist Stückkalk mit 50 Pfg. pro Centner, Kalkasche mit 3 Mark pro Tonne vom 25. cr. an zu beziehen.

Pianinos

gegen leichte Abzahlung

billig und coulant, direct zu beziehen aus der Fabrik: Th. Weidenlauffer, Berlin, gr. Friedrichsstrasse. — Bei Baarzahlung besondere Vortheile. — Kostentfreie Probesendung. Preisliste und Bedingungen portofrei.

Vorschuß-Verein!

Die Dividende pro 1877 wird der unterzeichnete Mandant des Vereins von Donnerstags den 21. d. Mts. ab für volle Stammenteile zahlen, den nicht vollen Antheilen hingegen gutschreiben.

Die Gutschrift der Dividende ist darum erwünscht, um etwaige Differenzen bald zu beseitigen.

Gr. Strehliß, den 18. Februar 1878.

D. Creutzberger.

Giftfreie Farben

zum Selbstfärben von Wolle, Baumwolle, Seide, Gewebe und Leinen. Verfahren: äußerst einfach und in jedem Haushalt leicht ausführbar.

Packete mit genauester Gebrauchsanweisung zu 25 Pf. und 50 Pf.

G. G. Henschel.

Apotheker in Ujest.

Meyers Hand-Lexikon

Zweite Auflage 1878

gibt in einem Band Auskunft über jeden Gegenstand der menschlichen Kenntniss und auf jede Frage nach einem Namen, Begriff, Fremdwort, Ereignis, Datum, einer Zahl oder Thatsache **augenblicklichen Bescheid**. Auf ca. 2000 kleinen Oktaoverten über 60,000 Artikel, mit vielen Karten, Tafeln und Beilagen.

24 Lieferungen, à 50 Pfennige.

Subskription in allen Buchhandlungen.

Verlag des Bibliographischen Instituts in Leipzig.

Liebich's Fleischextract, Sultan-Feigenkaffee, Homöopathischer Gesundheitskaffee, so wie täglich frisch ger. und mart. Seringe, Büchlinge, Flumbern zc. empfiehlt

Gr. Strehliß.

A. Pißkoröz.